

Gemeinde: Kippenheim  
Landkreis: Ortenaukreis



**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**vom 17.12.1971 mit den Änderungen vom 07.06.1985, 19.11.2001, 18.05.2015**  
**und vom 13.05.2024**  
**- Konsolidierte Fassung -**

**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**§ 1**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |            |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden                         | 25,00 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 40,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50,00 Euro |
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde; so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 3 bleiben unberührt.

- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## **§ 2**

- (1) Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für ehrenamtliche Tätigkeit
- a) als Gemeinderat oder Ortschaftsrat für Sitzungen,
  - b) als Bürgermeisterstellvertreter oder Stellvertreter des Ortsvorstehers.
- (2) Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt je Sitzung
- a) bei Gemeinderäten            45,- Euro
  - b) bei Ortschaftsräten            35,- Euro
- Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ein Bürgermeisterstellvertreter oder Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält für die Vertretung als Aufwandsentschädigung 15,- Euro pro Stunde.
- (4) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schmieheim (Ehrenbeamter auf Zeit) erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt pro Monat 45 % des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Diese Aufwandsentschädigung wird nach §§ 7, 9 Abs. 2 Aufwandsentschädigungsgesetz durch Rechtsverordnung des Innenministeriums jeweils an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

## **§ 3**

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 3 km beträgt.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.1972 in Kraft.

Kippenheim, den 17. Dezember 1971

gez.

Alois Stulz

Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.